§ 3 Programmerstellung, Verwertung

[1]Das ZDF kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Fernsehproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. [2]Es kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. [3]Es darf jedoch Fernsehproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen. [4]Die Produktionen sollen möglichst angemessen auf Produktionsstandorte in den Ländern verteilt werden.